

Lehrmittelverleger und -Fabrikanten diese Verkaufsordnung für Lehrmittel gleichlautend annimmt. Weiter wurde beschlossen, sobald Übereinstimmung seitens des Vereins Deutscher Lehrmittelverleger und -Fabrikanten und des Börsenvereins vorhanden ist, allen Mitgliedern der Vereinigung Deutscher Lehrmittelhändler die Verkaufsordnung für Lehrmittel in Druckform zuzusenden.

Punkt 6 der Tagesordnung: Wahl eines Delegierten und Ersatzmannes für den Fachauschuß. Der 1. Vorsitzende schlägt Herrn E. Schmerzahl (Berlin) als Delegierten und als Ersatzmann Herrn Konsul Koch (Königsberg) vor. Die Herren wurden einstimmig gewählt.

Punkt 7 der Tagesordnung: Zusammenarbeit mit dem Verein der Lehrmittelverleger und -Fabrikanten. Der 1. Vorsitzende berichtet über die bisherige Zusammenarbeit und Herr Schmerzahl (Berlin) führt aus, daß es der Vereinigung Deutscher Lehrmittelhändler nur daran liegen kann, immer gemeinsam mit dem Verein der Lehrmittelverleger und -Fabrikanten zu gehen, nicht gegeneinander.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung: Eingabe an Behörden, beschließt die Hauptversammlung, es dem Vorstände zu überlassen, jeweilige Eingaben an die Behörden zu leiten. Herr Haumann (Essen) stellt die Frage: Ob die Lichtbildstellen als behördliche Einrichtung handelsgesetzlich 10 Prozent an Schulen geben dürfen? Antwort: Kann von der Lichtbildstelle nicht gewährt werden. Die Lichtbildstelle erhält lediglich vom Fabrikanten 10 Prozent dafür, daß sie sich für den Vertrieb seiner Apparate einsetzt.

Punkt 9 der Tagesordnung: Verschiedenes. Herr Haumann (Essen) fragt, wer haftbar gemacht wird, wenn der Vertreter ohne Wissen der Firma unterbietet? Antwort: Laut Verkehrsordnung hat die Firma ihren Reisenden entsprechende Instruktion zu geben. Ferner wurde der vom Verein Deutscher Lehrmittelverleger und -Fabrikanten zur Versendung gelangende Revers, wonach alle Bezahler sich verpflichten, nicht unter dem festgesetzten Verkaufspreis zu verkaufen, zur Sprache gebracht. Die Versammlung begrüßt die Maßnahme des Vereins Deutscher Lehrmittelverleger und -Fabrikanten. Die Herren Haumann und Konsul Koch berichten über Ausstellungs- und Schmiergeldwesen. Es wurden sehr reichhaltige und wertvolle Dinge vorgebracht. Der Vorstand wurde von der Hauptversammlung beauftragt, mit allen Mitteln, die zur Verfügung stehen, dieses Unwesen zu bekämpfen. Weiter hat Herr Haumann, alle Mitglieder möchten die Güte haben, ihrer Beitragspflicht zu genügen, damit die Vereinigung Deutscher Lehrmittelhändler über reichliche Kampfgelder verfügt. Der Vorsitzende schloß die Versammlung mit einem kräftigen Appell sowohl an die eingeschriebenen wie die noch fernstehenden Kollegen, sich zahlreich und restlos der Vereinigung Deutscher Lehrmittelhändler anzuschließen, um so die Wahrung ihrer Standesinteressen vorzunehmen und den Kampf jederzeit gegen Vernichter unseres Standes aufzunehmen. Schluß der Versammlung 22 Uhr.

Der Vorstand

der Vereinigung Deutscher Lehrmittelhändler e. B.

Ernst Mittwoch jr.
1. Vorsitzender.

Otto Jacob,
1. Schriftführer.

Entscheidungen höherer Gerichte.

Berichtet und besprochen von Dr. Alexander Elster.
(Zuletzt Bbl. Nr. 113.)

Zurückbleiben des Verfilmungsrechts beim Urheber trotz Übertragung des Urheberrechts.

Die Frage ist nicht neu; schon in dem Prozeß um die Operette »Das Musikantenmädchen« (RGZ. 118, 282) handelte es sich darum. Inzwischen ist ein Fall vor dem Oberlandesgericht Dresden entschieden worden (abgedruckt in Gew. Rsch. und UR. 1929, S. 511 ff.), der einen diesbezüglichen Verfilmungsstreit zwischen der Witwe eines bekannten Schriftstellers und ihrem Verleger betraf.

Im Jahre 1912 hatte die Klägerin als alleinige Erbin des verstorbenen Schriftstellers mit der beklagten Verlagsfirma einen Vertrag geschlossen, durch welchen die von der Beklagten für die Einräumung des Verlagsrechtes zu gewährenden Leistungen von ihr durch Zahlung einer Pauschalsumme von 200 000 Mark an die Klägerin abgelöst worden sind. Nach Abschluß des Vertrages ist zwischen den Parteien Streit darüber entstanden, ob der Beklagten auf Grund ihrer Verträge auch das Recht zustehe, die Werke verfilmen zu lassen. Im Anschluß hieran haben die Parteien am 18. November 1913 einen Vertrag geschlossen, der unter anderem besagt:

»1. Die Herren erkennen die alleinige Befugnis der Frau an, die Werke zu einer bildlichen Darstellung zu benützen, welche das Originalwert ganz oder teilweise seinem Inhalte nach im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens wiedergibt.

2. Die Herren sollen jedoch die genannten Rechte wahrnehmen und erhalten hierzu eine ausdrückliche Vollmacht seitens der Frau Sie sollen dadurch das Recht und die Pflicht zur unverzüglichen Veranlassung, zur Entgegennahme und Erledigung von Anerbietungen, zu geeigneten Vertragsabschlüssen und zur Kontrolle ihrer Ausführung haben.

4. Die Herren sind verpflichtet, sich vor jeder Entschließung, die einen definitiven Vertragsabschluß wesentlich beeinflusst, Frau zu hören und ihren Wünschen, die sich bei Verfilmung auch auf die Auswahl des Bearbeiters und des Vertragsgegners beziehen dürfen, Folge zu leisten, insbesondere auch die zur Verfilmung erforderliche Bearbeitung jeweilig der Frau bzw. dem von ihr zu benennenden Vertreter vorzulegen.

6. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage sind für die Dauer ihres urheberrechtlichen Bestandes erblich und letztwillig übertragbar. Ein Widerruf der in Ziffer 2 genannten Vollmacht darf nur bei Verletzung der festgesetzten Vertragsverbindlichkeiten erfolgen, die Vollmacht darf namentlich dann widerrufen werden, wenn der Verlag sich nicht um eine rechtzeitige und wirksame Ausnützung der betreffenden Rechte bemüht.

Durch Schreiben vom 19. August 1927 hat die Klägerin der beklagten Firma erklärt, daß sie den Vertrag vom 18. Novbr. 1913 mit sofortiger Wirkung kündigt, weil die Beklagte sich nicht um eine wirksame Ausnützung des Rechts der Klägerin zur Verfilmung bemüht habe.

Wie schon das Landgericht dargelegt hat, ergibt sich aus dem von der Beklagten vorgebrachten Schriftwechsel zwischen ihr und Bearbeitern von Stoffen zu kinematographischen Werken, insbesondere auch den führenden deutschen Filmgesellschaften, daß sie seit dem Abschlusse des Vertrags unausgesetzt bemüht gewesen ist, zum mindesten zunächst das bekannteste und zur Verfilmung geeignetste Werk zur Bearbeitung zu einem Lichtspiele unterzubringen. Nach den vorgebrachten Schriftstücken ist der Beklagten einmal der Umfang des Stoffes jenes Werkes, der seine Verfilmung sehr kostspielig macht, und weiter auch vorgehalten worden, daß die Klägerin für die Überlassung des Rechtes zur Verfilmung eine verhältnismäßig hohe Vergütung fordert, zwei Ursachen, die die Beklagte der Klägerin gegenüber nicht zu vertreten hat.

Die Klägerin nimmt jedoch auch das Recht für sich in Anspruch, den Vertrag ohne das Vorliegen eines Verschuldens der Beklagten mit sofortiger Wirkung zu lösen. Sie behauptet, das Abkommen der Parteien stelle sich als ein Gesellschaftsvertrag im Sinne von § 705 f. BGB. dar und sie sei trotz der Bestimmungen des § 6 des Vertrages berechtigt, ihn vor dem Ablaufe seiner Geltungsdauer zu kündigen, da wichtige Gründe hierzu vorlägen, nämlich einmal die Unmöglichkeit der Erreichung des Vertragszwecks, weiter mangelnde Rentabilität und endlich Zerrüttung unter den Gesellschaftern.

Dies wird vom Oberlandesgericht als abwegig bezeichnet, aber es gelangt doch auf einem indirekten Weg zur Zulassung der Kündigung des Vertrages, indem es folgendes ausführt: »Wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung entwickelt hat (vergl. RGZ. 6. Auflage Vorbemerkung 2 zu § 705 BGB. und